

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Teil III Abschnitt A der Anlage 1 a
VergGr. I b Fallgruppe 2 (Überprüfer einer Überset-
zergruppe beim Materialamt der Luftwaffe); ZPO
§§ 144, 286, 373, 402 und 414

Leitsätze:

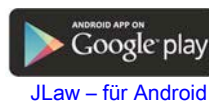
K e i n e
(vgl. BAG AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT)

Aktenzeichen: 4 AZR 356/74

Urteil des BAG vom 14. Mai 1975 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 356/74

2 Sa 480/71 Düsseldorf

Verkündet am
14. Mai 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Juni 1974 - 2 Sa 480/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Februar 1956 in den Diensten der Beklagten. Er ist beim Sprachendienst der Bundeswehr eingesetzt. Nachdem er zunächst als Übersetzer tätig gewesen war, wurden ihm mit Schreiben vom 10. Dezember 1964 die Aufgaben eines Überprüfers für Englisch beim Übersetzerdienst der Bundeswehr in M übertragen. Gleichzeitig wurde der Kläger von der VergGr. IV a BAT in die VergGr. III BAT höhergruppiert. Seit dem 1. Februar 1968 arbeitet er als Überprüfer der Übersetzergruppe für das Waffensystem "S" beim Materialamt der Luftwaffe in P. Dort arbeiten ihm drei Übersetzer zu. Übersetzt werden u.a. auch "Technische Anweisungen" für Formänderungen an Wehrmaterial der Luftwaffe vom Deutschen ins Englische und umgekehrt. Seit dem 1. August 1968 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT.

In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1969 hat der Kläger folgende Arbeiten verrichtet:

Ü b e r s e t z u n g e n :

insgesamt 91 Seiten, davon 29 Seiten vom Englischen ins Deutsche und 62 Seiten vom Deutschen ins Englische.

Ü b e r p r ü f u n g e n :

insgesamt 1.003 Seiten, davon 219 Seiten vom Englischen ins Deutsche und 784 Seiten vom Deutschen ins Englische.

Von den überprüften Seiten Deutsch/Englisch entfallen 535 Seiten auf "Technische Anweisungen".

Mit Schreiben vom 18. Februar 1970 beantragte der Kläger seine Höherstufung in die VergGr. I b BAT, die von der Beklagten abgelehnt wurde.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1969 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teiles III Abschn. A der Anlage 1 a zum BAT vom 14. November 1969. Im Zeitpunkt des Inkraft-

- 3 -



treten dieses Tarifvertrages und auch schon sechs Monate vorher sei er überwiegend damit beschäftigt gewesen, Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische verantwortlich zu überprüfen und in druckreife Form zu bringen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Merkmale der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe nicht. In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1969 habe die Überprüfung der Übersetzungen von "Technischen Anweisungen" vom Deutschen ins Englische nur 40,8 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers beansprucht. Die vom Kläger überprüften Übersetzungen brauchten nicht in "druckreife Form" im tariflichen Sinne gebracht zu werden. Für die beteiligten Staaten hätten sie weder Weisungs- noch Vorschriftencharakter. Die Übersetzungen brauchten auch nicht "höchsten Anforderungen" im tariflichen Sinne zu entsprechen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 15.000,-- DM festgesetzt. In seinem ersten Urteil vom 8. März 1972 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde dieses Urteil durch Urteil des erkennenden Senats vom 4. April 1973 (4 AZR 241/72 = BAG AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung hat der Kläger ergänzend vorgebracht, bei den von ihm überprüften "Technischen Anweisungen" handele es sich um Texte, denen die Qualität von "Vorschriften" im Sinne der anzuwendenden Protokollnotiz zukomme. Für die Empfänger seien sie "amtliche Veröffentlichungen", deren Inhalt die Genauigkeitsstufe von wissenschaftlichen Arbeiten erfordere. Den von ihm überprüften Übersetzungen von "Technischen Anweisungen" komme auch Weisungscharakter zu. Das habe auch der Herausgeber dieser "Technischen Anweisungen" amtlich bestätigt. Bei seinen Überprüfungen von Übersetzungen werde der höchste Genauigkeitsgrad verlangt, weil andernfalls die Flugsicherheit und Einsatzbereitschaft der Flugzeuge gefährdet und beein-



- 4 -

trächtig werde. Die von ihm zu überprüfenden Texte müßten auch "höchsten Anforderungen" im tariflichen Sinne genügen. Das ergebe sich aus den weitreichenden Schadensfolgen, die bei Übersetzungsfehlern eintreten könnten.

Die Beklagte hat darauf unter Ergänzung ihres Vorbringens erwidert, Empfänger der "Technischen Anweisungen" seien qualifizierte Techniker, die etwaige Übersetzungsfehler erkennen würden. Die "Technischen Anweisungen" hätten auch für ihre Empfänger lediglich informatorische Bedeutung und stellten Entscheidungshilfen dar. Daher werde dafür nicht einmal höchste Genauigkeit im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches verlangt. Erst recht brauchten die Abfassungen nicht "höchsten Anforderungen" im tariflichen Sinne zu genügen. Übersetzungen und Überprüfungen, die diesen tariflichen Anforderungen entsprächen, fielen allenfalls im Bundesverteidigungsministerium an.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht in seinem zweiten Urteil vom 5. Juni 1974 der Berufung stattgegeben und die Klage unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klagebegehren weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend und rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b nicht erfüllt:

"Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen"

(VergGr. I b Fallgruppe 2 in Unterabschnitt II des Teiles III Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT),

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wozu die nachfolgende Protokollnotiz Nr. 2 gilt:

"Eine Übersetzung ist dann in "druckreife Form" zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen muß. Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall."

Wie schon in seiner ersten Entscheidung und in Übereinstimmung sowohl mit der zurückverweisenden Entscheidung des Senats als auch den Grundsätzen seiner ständigen Rechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht die - **zusammengenommen** - überwiegend auszuübenden Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Überprüfungen zusammengefaßt und einheitlich rechtlich bewertet (vgl. dazu noch die weiteren Urteile des Senats vom 16. April 1975 - 4 AZR 294/74 - und 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, beide zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 66 57, 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Aus der rechtlich möglichen einheitlichen Bewertung der insgesamt überwiegenden Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Überprüfungen folgert das Landesarbeitsgericht weiter, daß es nicht darauf ankommt, in welchem zeitlichen Ausmaße der Kläger mit der Überprüfung "Technischer Anweisungen", die beide Parteien als die am höchsten qualifizierte Aufgabe des Klägers betrachten, beschäftigt wird (vgl. hierzu die Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 61 und 43 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch, weil es sich dabei nicht um seine überwiegend auszuübende Tätigkeit handelt, die Übersetzertätigkeit des Klägers völlig außer Betracht gelassen. Die hiergegen erhobene



- 6 -

nen Einwendungen beider Parteien greifen nicht durch.

Da nach dem beiderseitigen Parteivortrag "druckreife Form" für die vom Kläger zu überprüfenden Übersetzungen im Einzelfall niemals angeordnet worden war, hat das Landesarbeitsgericht im Sinne der Ausführungen des Senats in dem zurückverweisenden Urteil nunmehr überprüft, ob sich vorliegend das tarifliche Erfordernis der "druckreifen Form" aus dem Verwendungszweck der hier allein maßgeblichen "Technischen Anweisungen" ergibt. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht im Anschluß an die von ihm durchgeführte Beweisaufnahme aus, die ins Englische übersetzten "Technischen Anweisungen", die der Kläger zu überprüfen habe, dienten der Ausfüllung mit belgischen Firmen abgeschlossener Wartungsverträge bzw. der Unterrichtung amerikanischer Firmen, die im Rahmen entsprechender Verträge in den USA stationierte Flugzeuge der Bundesluftwaffe zu warten oder zu reparieren hätten. Die vom Kläger zu überprüfenden Übersetzungen müßten daher zwar technisch genau sein, im übrigen reiche jedoch für den sonstigen Text hinreichende Verständlichkeit und "der simpelste Ausdruck für die Übersetzung". Entscheidend sei nämlich allein, daß die Ausführungen in den "Technischen Anweisungen" für die Mechaniker in technischer Beziehung eindeutig und verständlich seien. Im Hinblick darauf verneint das Landesarbeitsgericht das weitere tarifliche Erfordernis "höchster Anforderungen" und äußert zunächst Zweifel, ob auch die tariflich geforderten stilistischen Voraussetzungen erfüllt werden, um das am Schluß seiner Rechtsausführungen gleichfalls zu verneinen.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und in allen Teilen der Begründung zutreffend. Insbesondere entsprechen sie in allen Teilen den - bindenden (§ 565 Abs. 2 ZPO) - Ausführungen des Senats in seinem zurückverweisenden Urteil. Das gilt zunächst für die stilistischen Erfordernisse der Druck-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

reife, die sowohl nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut wie nach dem Sinn und Zweck der Tätigkeitsmerkmale Anforderungen wie bei der Abfassung von Gesetzen, Verträgen, amtlichen Vorschriften, sonstigen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten verlangen, und zwar für den gesamten Text. Wenn nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme beruhen, die vom Kläger zu überprüfenden "Technischen Anweisungen" jedoch lediglich in technischer Beziehung genau sein müssen, während für den sonstigen Begleit- und Erläuterungstext "simpelste Ausdrucksweise" ausreicht, also in stilistischer Beziehung keinerlei besondere Anforderungen gestellt werden, so ist offensichtlich, daß es sich hierbei nicht um Übersetzungen handelt, die den für die Abfassung von Gesetzen, wissenschaftlichen Arbeiten und dergleichen entsprechenden Anforderungen genügen müssen, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Tarifnorm dieses Erfordernis nicht nur für den "Kern" der Übersetzungen verlangt, sondern für die entsprechende Übersetzung in ihrer Gesamtheit, worauf der Senat auch schon in seiner ersten Entscheidung hingewiesen hatte und demgemäß das Landesarbeitsgericht mit Recht abstellt.

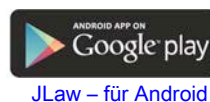
Demgegenüber verkennt der Kläger, daß er nicht die Übersetzungen entsprechender Wartungsverträge mit ausländischen Firmen zu überprüfen hat, sondern nur Schriftstücke, die in Vollzug der Wartungsverträge an ausländische Firmen für den Mechaniker gerichtet werden und die schon deswegen nicht den stilistischen Erfordernissen entsprechender "Verträge" im tariflichen Sinne entsprechen müssen. Außerdem hat der Kläger hierzu in der Revision nur noch vorgebracht, die Abfassung in "druckreifer Form" sei ihm zwar nicht jeweils im Einzelfall, wohl aber generell für alle von ihm durchzuführenden Überprüfungen aufgetragen worden. Einmal handelt es sich hierbei um in der Revisionsinstanz nicht mehr möglichen neuen Tatsachenvortrag. Abgesehen davon steht auch nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fest, daß dem Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

ein derartiger pauschaler Auftrag niemals erteilt worden ist und daß insbesondere sich vorliegend das Erfordernis der "druckreifen Form" auch nicht, wie der Kläger gegenüber den Instanzgerichten vorgetragen hatte, aus dem Verwendungszweck der "Technischen Anweisungen" ergibt.

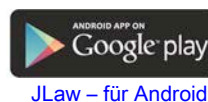
Das Landesarbeitsgericht hat aber auch zutreffend ausgeführt, daß die vom Kläger zu überprüfenden Übersetzungen nicht "höchsten Anforderungen" im tariflichen Sinne entsprechen müssen. In Übereinstimmung mit dem zurückverweisenden Urteil des Senats ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß entgegen der Auffassung des Klägers dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal nicht mit "höchster Genauigkeit" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches identifiziert werden darf, und daß im übrigen hierbei auf die praktische Übung bei der Beklagten und die dort bestehenden unterschiedlichen Grade an Anforderungen abgestellt werden muß. Das Landesarbeitsgericht hat im Anschluß an die von ihm durchgeführte Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des Zweckes der "Technischen Anweisungen" im einzelnen ausgeführt, die vom Kläger zu überprüfenden Übersetzungen müßten lediglich in den technischen Ausführungen genau sein, während im übrigen an ihre Abfassung keinerlei besondere Anforderungen gestellt würden. Das wird auch durch die Aussage des vom Landesarbeitsgericht hierzu als sachverständigen Zeugen vernommenen Oberst H bestätigt, der klar und eindeutig bekundet hat, daß es im Dienstbereich des Bundesverteidigungsministeriums höhere Anforderungen an Überprüfer gibt als diejenigen, die beim Kläger gestellt werden. Das ist ausreichend.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Aus den bereits dargelegten Gründen kann dem Kläger insbesondere nicht darin gefolgt werden, daß hier der tarifliche Begriff der "höchsten Anforderungen" mit "höchster Genauigkeit" im allgemeinen

- 9 -



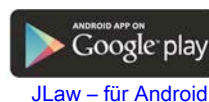
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sprachlichen Sinne übereinstimme. Dagegen spricht sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, die hier nur Überprüfungen erfassen wollen, die sowohl in stilistischer Beziehung als auch nach ihrem Gewicht außerordentlichen Charakter und herausragende Bedeutung haben. Entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat war es auch angesichts der klaren Fassung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht notwendig, daß das Landesarbeitsgericht noch nähere Feststellungen in der Richtung traf, wo und bei welchen Dienststellen innerhalb der Verteidigungsverwaltung höhere Anforderungen an Überprüfer von Übersetzungen gestellt werden als beim Kläger. Entscheidend ist demgegenüber, daß der Kläger nicht zu den Überprüfern gehört, deren Tätigkeit "höchsten Anforderungen" genügen muß, also den höchsten Anforderungen an Überprüfer von Übersetzungen, die es bei der Beklagten und speziell in der Verteidigungsverwaltung überhaupt gibt, denn allein darauf stellen die Tätigkeitsmerkmale ab.

Schließlich führt das Landesarbeitsgericht auch noch zutreffend aus, daß entgegen der Auffassung des Klägers die Beklagte nicht an früheren unzutreffenden tarifrechtlichen Beurteilungen der Tätigkeit des Klägers festgehalten werden kann. Es kommt für die Entscheidung auch entgegen der Auffassung des Klägers nicht darauf an, wie seine Vorgesetzten oder sonstige Beamte oder Offiziere im Dienste der Verteidigungsverwaltung seine Überprüfungstätigkeit unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Auch die prozessualen Rügen des Klägers greifen nicht durch. Zu Unrecht rügt der Kläger, der vom Landesarbeitsgericht vernommene Zeuge H habe nicht aufgrund eigener Wahrnehmung ausgesagt, sondern habe sein bekundetes Wissen nur vom Hörensagen. Demgegenüber ergibt sich aus dem Inhalt der protokollierten Aussage des Zeugen, der als sachverständiger Zeuge im Sinne des § 414 ZPO anzusehen ist, daß er lediglich sein eigenes, unmittelbar erworbenes Wissen bekundet hat und nicht etwa Äußerungen Dritter ihm



gegenüber. Abgesehen davon verkennt die Revision offenbar, daß die Zivilprozeßordnung weder in den Vorschriften über den Zeugenbeweis (§§ 373 ff.) noch in den Bestimmungen über die Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) irgendeinen Unterschied danach macht, ob der einzelne Zeuge aufgrund eigener, unmittelbarer Wahrnehmung aussagt oder ein vom Hörensagen erworbenes Wissen weitergibt, was zudem vorher bei seiner Benennung und Ladung niemals vorausgesehen werden kann (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., Anm. III vor § 373, auch Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 646). Abgesehen davon hatte der Kläger den Zeugen H auch selbst benannt.

Das Landesarbeitsgericht hat sich auch nicht, wie die Revision meint, rechtliche Wertungen des sachverständigen Zeugen H zu eigen gemacht. Zwar besteht diese Gefahr in Eingruppierungsstreitigkeiten wegen der fehlenden Sachkunde und Vergleichsmöglichkeit der Arbeitsgerichte in speziellen Verwaltungsbereichen leichter als in anderen Zivilprozessen. Vorliegend hat jedoch der sachverständige Zeuge H lediglich zu Tatsachen, so z.B. zu Zweck und Inhalt der "Technischen Anweisungen" und zu den verschiedenen Graden von Verantwortlichkeit, die bei Überprüfern von Übersetzungen im Dienstbereich seines Ministeriums gestellt werden, Ausführungen gemacht und sich rechtlicher Wertungen enthalten. Diese hat vielmehr unter Verwertung der Aussage des sachverständigen Zeugen das Landesarbeitsgericht vorgenommen, wobei es auch eine überzeugende, von der Revision nicht angegriffene Beweiswürdigung durchgeführt hat.

Entgegen den Ausführungen in der Revision brauchte das Landesarbeitsgericht die weiteren zum Termin am 22. Mai 1974 geladenen Zeugen nicht mehr zu vernehmen, denn dabei handelt es sich durchweg um vorsorglich von der Beklagten benannte Gegenzeugen. Der Kläger hat niemals seinerseits beantragt, auch für sein Vorbringen diese Zeugen zu hören, obwohl ihm diese prozessuale Möglichkeit offenstand.



Weiter rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht hätte nicht von der Erstattung eines Sachverständigengutachtens absehen dürfen. Demgegenüber muß der Kläger gegen sich gelten lassen, daß er sich zu Beweis Zwecken niemals auf einen Sachverständigen als prozessuales Beweismittel bezogen hat (§§ 402 ff. ZPO). Damit rügt der Kläger, das Landesarbeitsgericht hätte von Amts wegen nach § 144 ZPO zu seiner Unterstützung sowie zur Sachaufklärung einen Sachverständigen einschalten müssen. Diese Rüge ist jedoch gleichfalls unbegründet. Ob nach dieser Vorschrift ein Sachverständiger zuzuziehen ist, ist nämlich von den Instanzgerichten im Rahmen des ihnen insoweit zukommenden pflichtgemäßen, von den Revisionsgerichten nur beschränkt überprüfbaren Ermessens zu entscheiden (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, [demnächst] AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT, und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Vorliegend hat das Landesarbeitsgericht sein diesbezügliches Ermessen gegenüber dem Kläger jedoch weder überschritten noch fehlerhaft angewendet, denn der von ihm vernommene sachverständige Zeuge H , der selbst der Herausgeber der hier zu beurteilenden "Technischen Anweisungen" ist, und deswegen den streitbefangenen Sachkomplex besonders gut kennt, hat ersichtlich dem Landesarbeitsgericht, wie es auch überzeugend in seinen Entscheidungsgründen ausführt, alles das an Entscheidungsgrundlagen geliefert, was ihm beim Fehlen dieses sachverständigen Zeugen ein nach § 144 ZPO zugezogener Sachverständiger hätte mitteilen können.

Auch die prozessuale Rüge des Klägers, seine weiteren Beweisantritte im Schriftsatz vom 8. April 1974 seien nicht berücksichtigt worden, greift nicht durch. Selbst bei Unterstellung der Statthaftigkeit dieser sehr allgemein gehaltenen prozessualen Rüge (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO) ist sie jedenfalls sachlich nicht begründet, denn einmal



- 12 -

handelt es sich bei den "weiteren Beweismitteln" neben einer Zeitschrift nur um einzelne "Technische Anweisungen", denen schon nach den Ausführungen des Senats in seinem ersten Urteil für sich allein kein besonderer Beweiswert zukommt; außerdem fehlt in der Revision jeglicher Hinweis darauf, weswegen anders entschieden worden wäre, wenn die bezeichneten Beweismittel berücksichtigt worden wären.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Willems

Hillebrecht

Dr. Feller

Schulz-Rupp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)